

An das
Amt der Salzburger Landesregierung
Abt. 4/01
Fanny-von-Lehnert-Str. 1
5020 Salzburg

Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit der Eignungsprüfung gemäß § 17 Abs 2 Fischereigesetz 2002 für das Bundesland Salzburg

Zuname: _____ Vorname: _____ Titel: _____
Geburtsdatum: _____ Beruf: _____
Anschrift: _____
PLZ: _____ Ort: _____
Telefon: _____ Fax: _____ email: _____

Ich erbringe den Nachweis der fischereifachlichen Eignung in Form von

_____ und stelle hiermit gemäß § 17 Abs 2, Fischereigesetz 2002 (LGBl. 81/2002), den Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit.

Ort und Datum

PERSÖNLICHE Unterschrift des Antragstellers

Bei Anträgen von Minderjährigen zusätzlich

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Dem Antrag sind beizuschließen:

Kopie des Nachweises der fischereifachlichen Eignung (Prüfungszeugnis)



LANDES- FISCHEREIVERBAND SALZBURG

5020 Salzburg, Reichenhallerstr. 6, Tel. +43-(0)662-84 26 84, Fax. +43-(0)662-84 26 84-9
email: buero@fischereiverband.at http://www.fischereiverband.at DVR: 0940691

Informationen über die Anerkennung der fischereifachlichen Eignung gemäß § 17 Abs 2 des Fischereigesetzes 2002 (LGBl. 81 idgF)

Für den Neuerwerb einer Jahresfischerkarte ist der Nachweis der fischereifachlichen Eignung durch das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Fischerprüfung zu erbringen.

Gemäß § 17 Abs 2, gilt dieser Nachweis auch als erbracht, wenn der Bewerber in einem anderen Bundesland oder Staat eine der Fischerprüfung gleichwertige Eignungsprüfung abgelegt hat oder eine mindestens einjährige, ununterbrochene einschlägige Berufserfahrung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der keine Eignungsprüfung vorsieht, aufweist.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit erfolgt durch die Landesregierung derzeit im Einzelfall. Über einen vollständigen Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit hat die Behörde innerhalb von vier Monaten zu entscheiden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass diese Anerkennung mittels Bescheid erfolgt. Dafür fallen Verwaltungsabgabe sowie Bundesgebühren in einer **Gesamthöhe von zumindest €46,10** an, die Ihnen mit Übermittlung des Bescheides vom Amt der Salzburger Landesregierung vorgeschrieben werden. (Stand: August 2017)

Beiliegendes Antragsformular auf Anerkennung der fischereifachlichen Eignung ist samt einer Kopie des Nachweises der fischereifachlichen Eignung (Prüfungszeugnis) an das Amt der Salzburger Landesregierung (NICHT an den Landesfischereiverband) zu schicken.